

21 Thesen zu *Freiheit* als Grundlage von Leben, Können und Glück

Ein Beitrag zur politischen Bildung und zum Qualitätsmanagement aus naturwissenschaftlicher Sicht

Joachim Gauck, der gegenwärtige Bundespräsident, hat vor seiner Wahl in dieses politische Amt ein faszinierendes Büchlein mit dem Titel „Freiheit“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Werk, das ich damals mit großem Interesse und viel spontaner innerer Zustimmung gelesen habe. Irgendwann später habe ich mich einmal gefragt, in welcher Weise die Lektüre für mich über den reinen Lesegenuss hinaus auch einen *politischen* Nährwert hatte. Daraufhin las ich das Büchlein mehrmals in der Hoffnung, eine Antwort auf die Frage zu finden, welche politische Botschaft der Autor seinen Lesern zu „Freiheit“ eröffnet.

Ich hatte große Schwierigkeiten, zu einer mich befriedigenden gedanklichen Klarheit zu gelangen. Denn Gauck definiert das mehrdeutige Wort „Freiheit“ nirgends in ausdrücklicher Weise. Er verwendet „Freiheit“ in unterschiedlichen und wechselnden Zusammenhängen, ohne diese über Klarstellungen voneinander abzugrenzen. Er bezieht „Freiheit“ auf diverse politisch-soziale Rahmenbedingungen und Gegebenheiten. Er charakterisiert diese und deren Grundlagen in Bezug auf die DDR in für mich nachvollziehbarer Weise. Nicht erkennen konnte ich, wie er „Freiheit“ in der BRD wahrnimmt – sowohl vor der Wiedervereinigung als auch danach.

Gaucks methodische Vorgehensweise lässt vermuten, dass es ihm nicht *in erster Linie* darum ging, zum Erkenntnisgewinn seiner Leser beizutragen: Naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden, die es Lesern ermöglichen, seine Äußerungen gedanklich klar nachvollziehen und auf ihre Richtigkeit (Objektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit) hin prüfen zu können, scheint nicht Gaucks primäres Interesse gewesen zu sein.

Gaucks Herangehen an das Thema „Freiheit“ entspricht demjenigen etlicher Theologen: Vielfach richten sich kirchliche Instanzen nicht vorrangig an *naturwissenschaftlichen* Methoden und Erkenntnissen aus. Eindrücklich hatte sich dieses gezeigt angesichts der astronomischen Befunde von Kopernikus und Galilei zur Beziehung zwischen der Sonne und der Erde. Diese wurden von der Kirchenführung abgelehnt.

Gaucks Ausführungen zu „Freiheit“ ergaben sich maßgeblich aus seinen persönlichen Erfahrungen als „Staatsinsasse“¹ der DDR und als Pastor der evangelischen Kirche. Seine Darstellung beeindruckte mich als Leser emotional tiefgehend. Zudem hatte die Lektüre für mich einen beachtlichen Unterhaltungswert. Jedoch fand ich nur wenig Klärendes zu der Frage, was Freiheit ist, was sie bewirkt, welche Voraussetzungen sie hat, was man mit ihr machen kann, welche Rolle ihr in der Politik zukommt usw. In der Hoffnung, von diesem Bewerber um das Amt des Bundespräsidenten *hierzu* etwas zu erfahren, hatte ich mir sein Büchlein gekauft.

„Der Bundespräsident ist Staatsoberhaupt. Auch wenn es keine Hierarchie zwischen den Verfassungsorganen gibt, steht er protokollarisch an der Spitze des Staates. Er ist dasjenige Verfassungsorgan, das die Einheit der Bundesrepublik Deutschland verkörpert und nach innen und außen repräsentiert. Dies geschieht, indem der Bundespräsident durch sein Handeln und öffentliches Auftreten den Staat selbst – seine Existenz, Legitimität, Legalität und Einheit – sichtbar macht. Darin kommen zugleich die Integrationsaufgabe und die rechts- und

¹ Joachim Gauck: Freiheit. Ein Plädoyer. Kösel Verlag 2012, S. 20, S. 38

verfassungswahrende Kontrollfunktion seines Amtes zum Ausdruck. Sie wird ergänzt durch eine politische Reservefunktion für Krisensituationen des parlamentarischen Regierungssystems, etwa im Fall, den Artikel 68 GG regelt (Verlust der Zustimmung zu Person und Sachprogramm des Bundeskanzlers, Anberaumung von Neuwahlen durch den Bundespräsidenten auf Bitten des Bundeskanzlers).²

Wer ein politisches Amt übernimmt, der sollte klar erkennen lassen, wie er unter *Freiheit* versteht und wie er damit umgeht. Nur daraufhin ist er vertrauenswürdig und wählbar. Wir brauchen dringend Kriterien, um einschätzen zu können, inwiefern Parlaments- und Regierungsmitglieder eine dem Grundgesetz gemäße oder eine verfassungs- und rechtswidrige Haltung einnehmen, inwiefern sie in ihrer Arbeit die Grund- und Menschenrechte praktisch achten, schützen und unterstützen. Solche Kriterien sind auch für die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts unentbehrlich. In der Politik und im Rechtswesen ist Qualitätsmanagement ganz besonders wichtig und notwendig. Aktuell zeigt sich das zum Beispiel angesichts der Aufgabe der griechischen Regierung, die Gegebenheiten im eigenen Land angemessen zu ordnen.

Gaucks Büchlein regte mich an, einen Beitrag zu diesem Thema zu leisten. Ich formuliere 21 Thesen zu *Freiheit* für Menschen, die an gedanklich klaren Aussagen interessiert sind sowie an dem tatsächlichen Erleben und Nutzen von dem, was mit *Freiheit* gemeint sein kann. Dabei zeigt sich, dass die Art und Weise des Umganges mit *Freiheit* von ausschlaggebender Bedeutung ist sowohl für das Eintreten gesellschaftlicher Krisen als auch für deren zweckmäßige Bewältigung.³ Dazu gibt es verlässliche Erkenntnisse und regelungstechnische Maßnahmen. Diese sind noch nicht hinreichend bekannt und werden noch zu wenig genutzt.

Die Bezeichnung „Thesen“ ist in der naturwissenschaftlichen Forschung üblich, um deutlich zu machen, dass formulierte Aussagen nicht beanspruchen, bereits vollkommen und wahr zu sein. Ich stelle sie zur Diskussion. Es ist zu prüfen, inwiefern sie hilfreich und überarbeitungsbedürftig sind. Zusätzliche Thesen sind willkommen. Hier zeigen sich interessante Themen und Aufgabenstellungen für den Schulunterricht und die wissenschaftliche Forschung.

1. Freiheit ist keineswegs ein Luxusobjekt, auf das man problemlos auch verzichten kann oder das sich umfangsmäßig weitgehend folgenlos variieren lässt: Freiheit ist eine notwendige Lebensgrundlage, denn jedes Lebewesen braucht einen ihm angemessenen Wachstums- und Bewegungsraum. Was in der Biologie gilt, gilt auch in der Physik und Technik: Jede Achse benötigt einen bestimmten Spielraum an Bewegungsfreiheit, um sich *funktionssicher* um sich selbst drehen zu können. Siehe hierzu auch *These 9*. Wenn dieser Spielraum zu klein (eng) ist oder zu groß (weit), ist keine Funktionssicherheit mehr gegeben: Die Achse kann sich nicht mehr reibungslos drehen oder sie verliert ihren Halt, zerschlägt ihre Halterung. Zuwenig Freiheit erstickt das Leben, zu viel Freiheit kann es zerschlagen. Der *äußere Freiheitsraum* bedarf sorgfältiger Regulierung.

² Der Bundespräsident. Verfassungsrechtliche Grundlagen: Staatstheoretische Funktion. www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Verfassungsrechtliche-Grundlagen/verfassungsrechtliche-grundlagen-node.html

³ Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag 2017, Abschnitt 2: Erkenntnisse zu zweckmäßiger Kooperation bilden die Basis des Grundgesetzes

2. Freiheit erleben wir als angenehmes *Gefühl*, wenn sich unser äußerer Freiraum ausdehnt, speziell wenn wir aus einem Gefängnis, aus Sklaverei, Ausbeutung, Misshandlung, Erpressung, Überwachung und aus anderen Formen äußerer Einengung und Beschränkung herausgelangt sind. Freiheit streben wir als *Ziel* an, so lange wir unter solchen Beschränkungen leiden. – Vermutlich können alle Leser gut nachvollziehen, dass der ehemalige „DDR-Staatsinsasse“ Gauck diese Form von *Freiheit* in besonderer Weise schätzt.

3. Freiheit erleben wir als eigene *Fähigkeit und Macht* (Können), sich und andere aus unangenehmen Zuständen befreien und angenehmere Umstände herbeiführen zu können. Dabei geht es nicht nur um äußeren Freiraum, sondern auch um die Veränderbarkeit von Gefühlszuständen, also um innere Prozesse.

4. Freiheit erleben wir als eigene Fähigkeit und Macht, wenn wir uns unsere inneren Ängste, Unsicherheiten, Hemmungen, Blockierungen, Begrenzungen, Mängel und Schwächen offen eingestehen, anschauen und mit Hilfe von Bildungs- und Therapiemaßnahmen überwinden können. Das ist nicht immer ein Vergnügen, aber es lohnt sich, denn damit erweitern sich unsere Möglichkeiten zu handeln, unser Können. Hierbei geht es um die Erweiterung des *inneren Freiraumes*.

5. Freiheit erleben wir als Tüchtigkeit, als Selbstwirksamkeit, als positives Selbstwertgefühl, als Erfolgszuversicht, wenn wir konsequent und konzentriert handeln können, um ein angestrebtes Ziel tatsächlich zu erreichen. Dazu gehört in der Regel, dass wir unseren Weg dorthin entschlossen und beharrlich von Hindernissen und Störungen frei räumen. Dazu kann äußerer Freiraum erforderlich sein.

Voraussetzung dafür ist, dass wir gelernt haben, mit unserer Entscheidungs- und Wahlfreiheit bewusst umzugehen. Als Menschen verfügen wir über Entscheidungs- bzw. Wahlfreiheit sowie über Verantwortung: In jeder Situation haben wir mindestens zwei Handlungsalternativen zur Verfügung, falls wir nicht von außen oder von innen zu einem bestimmten Handeln gezwungen werden. Jeder Mensch hat die Möglichkeit, seine Entscheidungen bewusst folgenorientiert zu treffen und dabei abzuwägen, zugunsten welcher Folgen er handelt. Dabei lassen sich die Alternativen bewerten: Welche der Alternativen ist angesichts der Gegebenheiten im Vergleich zu den anderen Alternativen im Hinblick auf die höchstwahrscheinlich eintretenden Folgen zu bevorzugen? Welche Entscheidung geht mit dem insgesamt besten Gefühl innerer Klarheit und Zuversicht (Zufriedenheit, inneren Friedens, guten Gewissens) einher?

Die Entscheidungs- bzw. Wahlfreiheit sowie die Verantwortung des Menschen werden als Voraussetzungen davon angesehen, dass sich von der *Würde des Menschen* sprechen lässt: Diese Würde beruht einerseits darauf, dass die biologische Gattung Homo sapiens zu ethisch-moralischem Entscheiden und Handeln befähigt ist, andererseits darauf, dass Menschen in der

Lage sind, zugunsten des Wohles ihrer Kinder, anderer Menschen und der Allgemeinheit bewusst ihr eigenes persönliches Wohl und Leben einzusetzen und aufzuopfern.⁴

Einschränkungen der Entscheidungs- bzw. Wahlfreiheit sowie der Verantwortung von Menschen können aufgrund äußeren Zwanges über Bedrohung oder unmittelbare Gewaltanwendung gegeben sein. Zwang von innen kann bedürfnisbedingt sein (Mundraub, Notwehr) oder auf geistigen, seelischen oder körperlichen Einschränkungen beruhen (z.B. Traumatisierung). Es kann zugleich äußerer und innerer Zwang vorliegen, etwa in Belastungs- und Überforderungssituationen. Wenn sich Menschen unter Zwängen befinden, ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, nicht optimal handeln zu können, sondern zu versagen.

6. Zu Freiheit gehört innerer *Abstand* äußeren Gegebenheiten gegenüber, um mit Souveränität, Ruhe, Überblick und Gewissenhaftigkeit (Achtsamkeit) handeln und entscheiden zu können, also mit klarem Bewusstsein, Denken und Fühlen. Mangelhafter innerer Abstand kann mit eigener Betroffenheit, Befangenheit, Unzurechnungsfähigkeit und psychotischen Zuständen einhergehen, was zu reflexartigem, unüberlegtem und unangemessen heftigem Reagieren und Handeln (Panikreaktionen, Gewalttaten) führen kann. Mangelhafter Abstand beruht häufig auf seelischer Traumatisierung (Verletzung). Zu derartiger Traumatisierung kann es aufgrund von erlebten Überforderungen gekommen sein.

Jeder Mensch benötigt Informationen (Wissen) und praktische Anleitung (Bildung, Übung), um bei sich feststellen (überprüfen) zu können, ob er hinreichenden inneren Abstand hat und wie er in sich wirkungsvoll für solchen Abstand sorgen kann.

7. Freiheit ist in Form von beträchtlichen zeitlichen Freiräumen und äußerer Ungestörtheit erforderlich, wenn es darum geht, Leistungen anhand von geistigen (gedanklichen) und seelischen (emotionalen) Mitteln zu erbringen. Bei den geistigen Mitteln geht es um das Sammeln von Kenntnissen, um das Ordnen von Gedanken, um Systematik, umfassenden Überblick, Nachdenken, Schlussfolgern, Urteilen und Entscheiden. Bei den seelischen Mitteln geht es um die Verarbeitung der Betroffenheit, die auf Ängsten, Konflikten und Streitigkeiten, Überraschungen, Enttäuschungen, Irrtümern, Verletzungen, Beleidigungen, Verlusten, Überforderungen, Stress und Anspannungen beruht. Nur wenn diese Verarbeitung gelingt, ist mit angemessenem Denken, Entscheiden und Handeln zu rechnen (vgl. These 6).

8. Zur inneren Freiheit gehört die Fähigkeit (das Können, die Toleranz), geduldig zuzuhören und zu verstehen, nachzufragen und zu klären sowie vorurteilsfrei und sachorientiert vorzugehen, um nicht in Missverständnisse zu geraten und um eine verlässliche Reaktions- und Handlungsgrundlage zu erhalten, die den Gesprächs- und Verhandlungspartnern sowie dem Gegenstand der Auseinandersetzung gerecht werden kann. Diese Fähigkeit, die man auch als Kommunikations-Kompetenz bezeichnen kann, ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass vernünftige Einigungen und Konfliktlösungen gelingen. Dies gilt für alle Lebens- und Arbeitsbereiche, insbesondere für die parlamentarischen. Um die notwendigen Klärungen

⁴ Thomas Kahl: Die Würde des Menschen ist unantastbar: Das Recht auf menschliche Wertschätzung und Toleranz <http://youtu.be/-SLFwx2Mf2M?list=UUw3jiHq3binNhHC-zHwcBYA>

durchführen zu können, ist hinreichender äußerer Freiraum in Form von Zeit und Ungestörtheit erforderlich. Wenn der erforderliche Freiraum nicht zur Verfügung steht, sind Fehltritte und Fehlentscheidungen wahrscheinlich. Diese können verheerende Folgen haben.

Daraus ergibt sich als *Grundsatz*: Der zur gründlichen Klärung bzw. für bestmögliche Leistungserbringung erforderliche Freiraum ist bereit zu stellen, um Folgeschäden zu vermeiden.

9. Freiheit erleben wir, wenn wir ungehindert und spielerisch tun und lassen können, wonach uns gerade ist – gemäß unserem jeweiligen Bedürfnis. Hierbei geht es zugleich um innere und äußere Freiräume. Allen Menschen ist eindrücklich einsichtig zu machen, dass sie dabei *bewusst* Rücksicht auf sich und andere zu nehmen haben. Ungenügende Vertrautheit mit den Folgewirkungen des eigenen Handelns (mangelnde Bildung) kann unzureichende Achtsamkeit, Vorsicht und Rücksicht mit sich bringen. Nicht hinreichend gezügelte Freiheit (mangelnde Selbstdisziplin) kann von anderen Menschen als reine Willkür erlebt werden, als Bedrohung, Gefährdung und Verletzung, möglicherweise auch als kriminelles Handeln, als Terrorismus. In Folge dessen sind die Konsequenzen zu beachten, die das eigene Handeln bei anderen Menschen, bei Tieren, Pflanzen und ansonsten auf die Natur bezogen auslösen kann. Die Angst und Furcht vor negativen Konsequenzen setzt der eigenen Freiheit Grenzen. Deshalb besagt Artikel 2 (1) des Grundgesetzes:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, *soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*“

Diese Formulierung verweist darauf, dass im Umgang mit anderen Menschen bestimmte Spielregeln einzuhalten sind, dass *Fairness* geboten ist. Zur Veranschaulichung dessen, was es mit Schaden vermeidender *Freiheit* praktisch auf sich hat, sei ein Ausschnitt aus einem Brief zitiert. Dieser stammt von dem Juristen und Dichter Friedrich von Schiller (1759-1805), dessen Werk „Wilhelm Tell“ (1804) die Grundlagen der Demokratie-Ordnung der Schweiz thematisiert hatte und zugleich zur Standard-Bildungsliteratur der Aufklärungszeit gehört. Dabei geht es um „Gesetze der Schönheit des Umgangs“:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“⁵

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander. Folglich kommentierte der Sozialpsychologe Peter R. Hofstätter Schillers Betrachtung:

⁵ Zit. nach Peter. R. Hofstätter : Gruppensdynamik. Kritik der Massenpsychologie. Hamburg 1971, S. 173
Text-Version vom 06.01.2017

„Ich glaube ernstlich, dass das Schillersche Freiheitsprinzip ohne Zuhilfenahme ästhetischer oder ethischer Grundsätze deduziert werden kann. Es ist eine kardinale Funktionsbedingung der Gruppe.“⁶

Was Funktionsbedingung von Gruppen ist, ist logischerweise auch Funktionsbedingung jeder Gesellschaft. Optimales Funktionieren setzt die Einhaltung von Regeln und Normen voraus, die der Schadensminimierung dadurch dienen, dass die erforderlichen Bewegungsfreiheit(en) (vgl. Art. 2 (1) GG) sichergestellt werden. Die Beachtung und Einhaltung der Regeln und Normen setzen Einsicht in deren Sinn und Zweck, also Erziehung und Bildung, voraus.

Das von Schiller erwähnte „unendlich schwere Problem“ im Bezug auf die Achtung dieses Grundrechts beruht darauf, dass jeder Interaktions- und Kommunikationspartner und auch das sonstige Geschehen auf dem jeweiligen Begegnungsparkett (Tanzfläche, Straßenverkehr, Hausgemeinschaft, Nachbarschaft, Familie, Gruppe, Schulklasse, Arbeitsstelle, Marktplatz, Beratungsgremium, Ortsgemeinschaft, Land, Staat, Staatenverbund, Weltgesellschaft) besondere Achtsamkeit, Selbststeuerungsfähigkeiten und Feingefühl (Geschick) erfordern.

Zum angemessenen Umgang mit anderen Menschen sind Menschenkenntnis und psychologischer Sachverstand erforderlich, vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, sich gefühlsmäßig in die Situation anderer Menschen hinein zu versetzen. Es ist die Faustregel zu beachten: „So wie du dir wünschst, dass andere mit dir umgehen, so solltest du allen anderen gegenüber handeln!“ Diese Universalethik-Regel entspricht dem kategorischen Imperativ von Immanuel Kant. Politische Mündigkeit setzt Moralentwicklung voraus.⁷

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass andere Menschen empfindlicher sein und reagieren können man selbst. Auch diesen gilt es, bestmöglich gerecht zu werden. Die Belastbarkeiten und Empfindlichkeiten von Menschen können individuell sehr unterschiedlich sein. Die in der jeweiligen Begegnungssituation vorhandenen Toleranzbereiche bestimmen, was als Unversehrtheit und Unschädlichkeit empfunden wird. Um für diese Unversehrtheit und Unschädlichkeit sorgen zu können, sind Fähigkeiten im gelassenen Umgang mit Konflikten und belastenden Emotionen erforderlich. Dazu sollte man *Toleranz* gelernt und geübt haben: mit zeitweilig vorhandenen Mangelzuständen, Frustrationen, Unklarheiten, Spannungen, Ambivalenzen, Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen etc. gut zurechtzukommen.⁸

Der *Psychologie* als empirischer, experimenteller *Naturwissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“⁹

Hofstätter (1913-1994) hatte über seine Arbeit im Reichsjustizministerium und als Heerespsychologe gründlich erfahren, wie im Dritten Reich mit Recht, Gesetzen und Propaganda umgegangen worden war. In Folge dessen führte er in Deutschland objektivierende psychologische und sozialwissenschaftliche Methoden ein, die derartiges

⁶ Peter. R. Hofstätter : Gruppensdynamik. Kritik der Massenpsychologie. Rowohlt: Hamburg 1971, S. 173

⁷ Lawrence Kohlberg: Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt am Main 1996

⁸ Siehe hierzu die Thesen 5.-8.

⁹ Hans Thomae, Hubert Feger.: Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges.1976, S. 4.

Vorgehen klar erkennen lassen sowie korrigieren können. Psychologische und psychodiagnostische Qualifikationen, die auf mathematisch-naturwissenschaftlichen Verfahren und objektivierenden Beobachtungsmethoden beruhen, werden von Richtern benötigt, damit sie gemäß dem Gerechtigkeitsgebot - ausgerichtet am Vorbild des salomonischen Urteils - zu handeln befähigt sind. Meine Arbeit beruht maßgeblich auf den von Hofstätter geförderten Methoden und seiner persönlichen Anleitung. Meine Ethik, Ausbildung und Erfahrung befähigen mich zu salomonischem Urteilen, Richten und Gesetzformulieren.

10. Freiheit im Sinne des *Rechts auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit* erleben wir angesichts der äußeren Möglichkeit, *unbeeinflusst und unbeobachtet* zwischen verschiedenen Alternativen wählen zu können und vorhandene Alternativen durch zusätzliche (bessere) Alternativen ersetzen und ergänzen zu können. Äußere Freiheit ist eine Voraussetzung dafür, Möglichkeiten zu erweitern, Gegebenheiten zu verbessern und zu Fortschritt beizutragen.

Diese Form von *Freiheit* findet ihren Ausdruck in fundamentalen *demokratischen* Grundrechten, etwa dem Recht auf geheime Wahl (Gedanken- und Entscheidungsfreiheit), Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung (Art. 4), dem Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5), dem Recht und der Pflicht von Eltern, bestmöglich für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (Art. 6), dem Recht auf den Schutz der Privatsphäre (nicht: Big Brother is watching you) über den Datenschutz bzw. über die Nichtüberwachung menschlichen Interaktions- und Kommunikationsverhaltens (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis – Art. 10), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8,9), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), Berufsfreiheit (Art. 12) und Freizügigkeit (Art. 11).

Demokratie beruht auf *vertrauensvoller partnerschaftlicher* Zusammenarbeit 1. unter den Staatsbürgern in deren gegenseitigem Kontakt und 2. zwischen den Bürgern und den von ihnen zur Unterstützung eingesetzten (gewählten und für die erbrachten Dienste finanziell besoldeten) politischen Amtsträgern. Dementsprechend wird im deutschen Rechtswesen unterschieden zwischen (1.) privat- bzw. zivilrechtlichen und (2.) öffentlich-rechtlichen bzw. staatsrechtlichen Anliegen.¹⁰

Dass im Zusammenleben Konflikte auftreten, ist natürlich und unvermeidlich. Angesichts dessen hat das Rechtswesen die Aufgabe, zu *Sicherheit* und *friedlichem Umgang* beizutragen, indem es menschliches Überleben schützt und bestmögliches Zusammenleben unter den Menschen fördert. Es wurde eingeführt,

1. damit es möglichst selten zu Konflikten kommt,
2. damit bei der Konfliktaustragung Schädigungen möglichst nicht eintreten und
3. damit nach eingetretenen Schädigungen angemessene Maßnahmen zur Schadensbehebung bzw. zur Entschädigung sowie zur Vermeidung zukünftiger Schädigungen erfolgen.

¹⁰ Thomas Kahl: Die Menschenrechte und die deutsche Rechtsordnung. Das Grundgesetz als Basis von staats- und zivilrechtlichen Regelungen.

Im Sinne dieser Ziele haben sich als Regulierungs-Hilfsmittel bewährt:

1. Gebote, Regeln und Vorgehensweisen, also Normen, Algorithmen, die Menschen und Organisationen / Institutionen für den Umgang miteinander als verbindliche Orientierungshilfen („Gesetze“) vorgegeben werden, damit es allen Menschen möglichst gut geht – um die Zufügung von Schädigungen *präventiv* zu vermeiden.
2. die faire Regelung von Konflikten und Streitigkeiten, die im Umgang von Menschen und Organisationen / Institutionen auftreten können, über dazu geeignete Kooperations- und Vertragsformen.
3. zweckmäßige Maßnahmen, um angesichts eingetretener Schädigungen dafür zu sorgen, dass 1. weitere Schädigungen vermieden werden und dass 2. die eingetretenen Schädigungen bestmöglich behoben werden.

Im Rechtswesen ist dafür zu sorgen, dass angesichts von Konflikten in einer allgemein bekannten, vorhersehbaren, überprüfbaren und fair geregelten Weise schadensminimierend, also *gerecht*, vorgegangen wird. In diesem Sinne hat das Rechtswesen pädagogische (erziehende und bildende) und therapeutische (resozialisierende und schadensbehebende) Funktionen.¹¹ Demokratie kann nur gelingen auf der Basis einer juristischen und politischen Erziehung und Bildung, die allen Menschen diesbezüglich bestmöglich zu Einsichten und angemessenem Können verhilft.¹²

11. Freiheit hat ein *Können* zur Voraussetzung, das uns ermöglicht, bezogen auf unterschiedliche äußere Gegebenheiten (Situationen) ethisch-moralisch verantwortungsbewusst-vernünftig mit unseren eigenen Werten und Besitzständen umzugehen. Das erforderliche Können beruht auf Bildung, konkret: auf Wissen und Einsichten in die Grundlagen des Lebens. Unsere Werte und Besitzstände sind mit unseren menschlichen Bedürfnissen und Gefühlen eng verknüpft.¹³

11.1 *Freiheit* ist nach Carlo Schmid (1896 – 1979), einem der Väter des Grundgesetzes, ein höchster Wert. Er steht an oberster Stelle neben der Achtung der Menschenwürde.¹⁴ Er bezog sich dabei ausdrücklich auf den Schweizer Pädagogen und Sozialreformer Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827), der die Anerkennung der Menschenwürde durch Überwindung der Standesunterschiede und durch Bildung für alle forderte. Das *Recht auf die freie Entfaltung*

¹¹ Thomas Kahl: Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit. www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSIv5k

Thomas Kahl: Die Grundrechte als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und des Handelns staatlicher Instanzen. http://youtu.be/lqxpT_aF8U4

¹² Jürgen Oelkers (Hrsg): John Dewey. Demokratie und Erziehung. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik. Beltz 5. Aufl. 2011

Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf

¹³ Thomas Kahl: Das Bewusstsein als Vermittler zwischen Wollen, Denken, Fühlen und Handeln. <https://www.youtube.com/watch?v=wVbxjrefKVw>

¹⁴ Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971 www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf

der eigenen Persönlichkeit beinhaltet unter anderem das *Recht auf Bildung*, die *Kunst- und Wissenschaftsfreiheit* (Art. 5 GG, vgl. These 10), Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das *Recht auf Arbeit* (These 11.9).

Vergleichbar und in Wesentlichem damit übereinstimmend formuliert Gauck:

„Es ist [...] meine tiefe Überzeugung, dass die Freiheit das Allerwichtigste im Zusammenleben ist und erst Freiheit unserer Gesellschaft Kultur, Substanz und Inhalt verleiht.“¹⁵

Hier zeigt sich ein weiterer Aspekt von Freiheit: Freiheit hat nicht nur mit Beweglichkeit und Raum zu tun. Freiheit hat *Funktionen*, also Auswirkungen, Sinn, Zweck. Als Basis einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung hat auch das Grundgesetz *Funktionen*: Es enthält als Verfassung (Gesellschaftsvertrag) eine Zusammenstellung von Aussagen (Artikeln), die zusammen ein ganzheitliches Regelungssystem für das Handeln der Menschen ergeben. Es formuliert eine Verhaltensordnung, die gemäß der Grundgesetz-Präambel darauf ausgerichtet ist, dass das deutsche Volk „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ hat. Logischerweise ergibt sich daraus, dass auch innerhalb Deutschlands für friedliches Zusammenleben zu sorgen ist. Dementsprechend sind die einzelnen Artikel des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 auf dieses Ziel hin ausgerichtet formuliert worden, zu verstehen und praktisch umzusetzen.¹⁶ Von der Präambel-Zielrichtung abweichend werden in Grundrechtskommentaren immer wieder einzelne Grundrechte nicht in ihrem funktionalen Gesamtzusammenhang miteinander, sondern als voneinander isolierte Formulierungen erörtert. Das ist ganzheitlich-hermeneutischem Verständnis nicht förderlich.

11.2 Alle staatliche Gewalt, also die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes verpflichtet, die Freiheit (= die Grund- und Menschenrechte) und den Schutz der Menschenwürde mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern.

Der Sinn und Zweck dieser Verpflichtung ist *gemäß den Verfassungen der deutschen Bundesländer und deren Gesetzgebung zum Bildungswesen* darin zu sehen, die Mündigkeit der Bürger zu unterstützen: 1. Die Bedürfnisse und Anliegen der Bürger sind von den staatlichen Instanzen ernst zu nehmen. 2. Die Bürger sind in die Lage zu versetzen, bestmöglich eigenständig und selbstbestimmt („frei“) über Organe der Selbstverwaltung und über gemeinnützige Einrichtungen für ihr eigenes Wohl und das Gemeinwohl zu sorgen („Bürgerdemokratie“).

Dazu hatte die Kultusministerkonferenz in ihrer Erklärung vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ entsprechend den Erfordernissen des demokratischen Subsidiaritätsprinzips zugunsten des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler (Artikel 2 GG) die Autonomie der einzelnen Schulen unterstützt: Die Schulaufsichtsbehörden sollten nicht mehr weiterhin, entsprechend der vordemokratisch-obrigkeitsstaatlichen Tradition, die schulische Arbeit definieren, reglementieren, kontrollieren und sanktionieren, sondern diese

¹⁵ Joachim Gauck: Freiheit. Ein Plädoyer. Kösel Verlag 2012, S. 5

¹⁶ Thomas Kahl: Die Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes.
www.imge.info/extdownloads/DieFunktionDerGrundrechteUndDesGrundgesetzes.pdf

unterstützen und fördern, wo die beteiligten Schüler, Lehrer und Eltern dies für erforderlich erachten.¹⁷

Der o.g. Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zufolge ist die Arbeitsweise der politischen Instanzen grundlegend neu auszurichten. Diese Verpflichtung dient der materiellen, personellen und finanziellen Entlastung (Befreiung) staatlicher Instanzen. Sie ermöglicht einen schlanken Staat mit minimaler Bürokratie,¹⁸ geringem Bedarf an Finanzmitteln über Steuereinnahmen und ein besonders kostengünstiges (weil nicht auf Renditen und Profit hin orientiertes) „privatisiertes“ *gemeinnütziges* oder freiberufliches¹⁹ Angebot derjenigen Leistungen und Infrastruktur-Maßnahmen, die in Rahmen der früheren vordemokratisch-obrigkeitsstaatlichen Organisation autoritativ-diktatorisch vom Berufsbeamtentum verwaltet worden waren.²⁰

11.3 *Der Schutz der Menschenwürde* dient der Vorbeugung (Freiheit) gegenüber destruktivem Handeln und strafbaren Taten: Zu vermeiden sind Beeinträchtigungen der Würde anderer Menschen durch Ehrverletzungen, Beleidigungen, Betrug, Nötigung, Vergewaltigung, Ausbeutung, unterlassene Hilfeleistung, Verachtung, Stalking, Mobbing etc. Solche Beeinträchtigungen sind gefährlich, weil sie häufig eskalierende Entwicklungen auslösen, die sich nur schwer eindämmen lassen.²¹ Sie können zu psychischen Verletzungen und zu Erkrankungen führen, die hohe Kosten und starke Beeinträchtigungen weiterer Menschen mit sich bringen. Deren Heilung erfordert enormen Aufwand, falls sie überhaupt gelingt.²²

Das Nicht-Antasten bzw. die Achtung der Würde gehört zu den einfachsten, wirksamsten und zugleich kostengünstigsten Mitteln, die zur Förderung der inneren Sicherheit, der Gesundheit, der Leistungsbereitschaft und der Leistungsfähigkeit der Bürger zur Verfügung stehen.

11.4 Das normal-menschliche Bedürfnis, frei von derartigen Bedrohungen sowie von den täglichen Existenzsorgen zu werden und unbesorgt leben zu können, gehört zu den stärksten menschlichen Handlungsantrieben. Wenn das zum Überleben Unentbehrliche (Nahrung, Kleidung, Behausung, mitmenschliche Geborgenheit, Bindung und Unterstützung, Vertrauen) nicht ausreichend zur Verfügung steht um ein hinreichendes Sicherheitsgefühl herzustellen, entstehen leicht Ängste, Streitigkeiten und Unfrieden. Berthold Brecht hatte 1928 diese Binsenwahrheit eindrucksvoll auf den Punkt gebracht in seiner „Dreigroschenoper“: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“

¹⁷ Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf

¹⁸ Die Ausrichtung darauf ist auch erkennbar in der Schrift von Roman Herzog: „Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie“ Siedler Verlag 2014

¹⁹ Siehe These 14.

²⁰ Thomas Kahl: Grundlagen einer sozial-ökologisch nachhaltigen Marktwirtschaft. www.imge.info/extdownloads/GrundlagenEinerSozialOekologischNachhaltigenMarktwirtschaft.pdf

²¹ Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann. www.imge.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf

²² Thomas Kahl: Der politisch-gesellschaftliche Nutzen der Achtung der Würde des Menschen sowie von Psychotherapie/Coaching. www.imge.info/extdownloads/NutzenDerWuerde.pdf

Wenn das zum Überleben Unentbehrliche nicht ausreichend zur Verfügung steht (s.o.), ergeben sich zwangsläufig Missachtungen und Verletzungen der Menschenwürde. Dann entsteht allzu leicht unersättliche Gier nach immer mehr – denn alles, was man hat, ist dann stets in seinem Bestand gefährdet. *Dann wird Sicherheit zum höchsten Wert: Die Sicherstellung des nackten Überlebens.* Doch diese lässt sich unter solchen Bedingungen mit keinem Mittel der Welt erreichen. Hier müssen Recht und Gesetz versagen: Unter solchen Bedingungen sind „Mundraub“ und „Notwehr“ vielfach juristisch als berechtigt bzw. entschuldbar anzusehen, obwohl sie sozial schädlich sind und deshalb unerwünscht.

In allen hier stattfindenden Auseinandersetzungen sind stets die körperlich Fitteren, die materiell Bessergestellten, die sozial Geschickteren, die besser Ausgebildeten und die organisatorisch Vorgesetzten im Vorteil. „Immer am längeren Hebelarm sitzen, ist die Unmoral in ihrer stärksten Form“.²³ Dies gilt nicht nur in persönlichen Streitigkeiten, sondern häufig auch vor Gericht.²⁴ Infolge einer Rechtsprechung, die der Gleichberechtigung aller Menschen (Artikel 3 (1) GG) nicht hinreichend Rechnung trägt, werden Gesetze und sonstige juristische Regelungen immer wieder so verstanden und ausgelegt, wie es sich diese Privilegierten zugunsten ihres eigenen Wohles wünschen.

Derartige soziale Missstände sind in Deutschland weit verbreitet. Gauck schreibt:

„Bei vielen Menschen [...], die mir im Land begegnen, vermute ich eine geheime Verfassung, deren virtueller Artikel 1 lautet: „Die Besitzstandswahrung ist unantastbar.“²⁵

Im gleichen Sinne formulierte der frühere Bundespräsident Roman Herzog in seiner „Rück-Rede“:

„Das ist ungeheuer gefährlich; denn nur zu leicht verführt Angst zu dem Reflex, alles Bestehende erhalten zu wollen, koste es was es wolle. Eine von Ängsten erfüllte Gesellschaft wird unfähig zu Reformen und damit zur Gestaltung der Zukunft. Angst lähmt den Erfindergeist, den Mut zur Selbständigkeit, die Hoffnung, mit den Problemen fertigzuwerden.“

Existenzängste quälen die Menschen nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern. Dabei zeigen sich Unterschiede in den Formen und Ausprägungen entsprechend den jeweiligen regionalen geschichtlichen, geologischen, klimatischen und kulturell-weltanschaulich-religiösen Einflussfaktoren. Da wir es überall mit Angehörigen der Spezies *Homo sapiens* zu tun haben, lässt sich von universellen Gemeinsamkeiten ausgehen.

11.5 Von Existenzängsten, von der problematischen Konzentration auf Besitzstandswahrung und Besitzstandserweiterung und von dem Aberglauben, dass hohe Lebensqualität wirtschaftliches und finanzielles Wachstum unbedingt erfordern würde, können wir uns über die Einsicht in Selbstverständliches befreien: Es ist ein normales menschliches Bedürfnis, von außen unbedroht materiell abgesichert leben zu können. Jeder Mensch ist von sich aus bereit,

²³ Gotthart Wunberg: *Autorität und Schule*. Mit einem Vorwort von Walter Dirks. Kohlhammer, Stuttgart 1966. S.44. Zur Erklärung dieses Sachverhaltes dient These 11.7

²⁴ Norbert Blüm: *Einspruch! Wider die Willkür an deutschen Gerichten*. Eine Polemik. Frankfurt 2014

Thomas Kahl: *Die Grundrechte als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und des Handelns staatlicher Instanzen*. http://youtu.be/lqxpT_aF8U4

²⁵ Joachim Gauck: *Freiheit*. Ein Plädoyer. Kösel Verlag 2012, S. 5

entsprechend seinen eigenen Fähigkeiten zu dem beizutragen, was er und was andere zu gutem eigenem Leben benötigen. Dafür muss niemand Geld erhalten, denn es lässt sich ermöglichen, dass jeder das, was er zum Leben braucht, auch ohne Geld bekommen kann. *Zur Absicherung der Lebensgrundlagen und für Lebensqualität sind in erster Linie Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, Kreativität und Organisationsgeschick erforderlich.* Wo es daran mangelt, helfen Bildungsmaßnahmen zur Förderung des Könnens (Knowhow) und der Gesundheit. Diese können über Massenmedien und das Internet wirkungsvoll unterstützt werden. Grundsätzlich ist Geld für nichts erforderlich, denn alle Waren und Dienstleistungen lassen sich im Prinzip auch ohne es erstellen und tauschen. Geld hat sich als ein organisatorisches Mittel erwiesen, das Tauschen enorm vereinfachen und erleichtern kann.

11.6 Bodenschätze und Naturprodukte, alles Lebensnotwendige, stellt die Erde allen Lebewesen als Werte kostenfrei zur Verfügung. Niemand hat ein Recht dazu, sich diese als Besitzstand (Eigentum) anzueignen *in der Absicht*, sie anderen vorzuenthalten oder um andere, denen es daran mangelt, unter Druck zu setzen, in Abhängigkeiten (Not) zu bringen, auszubeuten oder in sonstiger Weise zu benachteiligen. Um diese Tatsache zu betonen, gestattet das *Grundrecht auf Eigentum* keinen willkürlichen Umgang damit: Um Gewinne zu erwirtschaften, ist nicht jedes Mittel gerechtfertigt. Es gibt hier Grenzen aufgrund der zu beachtenden Zielrichtung. Diese besteht *nicht* in der Profitmaximierung. Artikel 14 (2) GG betont ausdrücklich:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Diese Bestimmung soll nicht nur jeden Machtmissbrauch anderen Menschen gegenüber und jegliche Ausbeutung ausschließen, sondern auch für den bewusst sorgsam Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen sorgen, etwa mit Tieren und Bodenschätzen. Das wird außerdem deutlich in der Möglichkeit von Enteignung (Art. 14 (3) GG). Wie jedes Freiheitsrecht, insbesondere das auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2), hat die Verfügbarkeit über Eigentum Grenzen dort, wo es um das Wohl und die Rechte anderer geht. Gemäß dem Grundgesetz haben alle Menschen die gleichen Rechte.

11.7 Das Gerechtigkeits- bzw. Fairnessgebot, auf das das Grundgesetz alle Menschen verpflichtet, ausdrücklich über den Amtseid auch alle staatlichen Instanzen, beruht auf

- (1.) der Zielrichtung der Grundgesetz-Präambel,
- (2.) dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Menschen,
- (3.) der Verpflichtung zum Schutz des Lebens und zur Förderung der Lebensgrundlagen (Fähigkeiten) auch der zufälligerweise Schwächeren oder Unterlegenen und
- (4.) der unter anderem auch der Straßenverkehrsordnung zugrunde liegenden Forderung, mit Vorsicht und Rücksicht miteinander umzugehen, um Schädigungen soweit wie möglich gar nicht erst eintreten zu lassen.

Dieses Gebot unterstützt die menschliche Würde und die optimale Leistungsentfaltung aller Menschen zugunsten des Allgemeinwohles.²⁶

Das Gerechtigkeitsgebot befolgt nur, wer sein eigenes Leben und Wohl sowie seine

²⁶ Thomas Kahl: Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit. www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSIv5k

Besitzstandswahrung nicht an die oberste Stelle setzt und infolge dessen vorrangig verfolgt, sondern stattdessen seine Verantwortung, die darin besteht, die Lebensgrundlagen generell zu schützen und stets zu Gunsten des Wohles der Allgemeinheit zu handeln.²⁷ Das ist keineswegs uneigennützig, denn es bietet die beste Garantie für seine eigene nachhaltige Sicherheit.

Demgegenüber tragen unersättliche Besitzstandswahrer und -erweiterer aufgrund ihrer kurzsichtigen Perspektive möglicherweise völlig unwissentlich oder auch bewusst-vorsätzlich zum Niedergang von allem bei. Roman Herzog hatte 1997 konsequenterweise betont:

„Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand. [...] Durch Deutschland muss ein Ruck gehen. Wir müssen Abschied nehmen von lieb gewordenen Besitzständen.“

Nur aufgrund des Gerechtigkeits- bzw. Fairnessgebotes lassen sich Rechtssicherheit und demokratische Rechtsstaatlichkeit erreichen und gewährleisten. Damit staatliche Instanzen, also Abgeordnete, Regierungsmitglieder, Richter, Beamte usw. nicht in die Gefahr geraten, ihrem geleisteten Amtseid und ihren Pflichten zuwider zu handeln, – also nicht gewissenhaft und nicht gerecht vorzugehen, tendenziell die ohnehin Privilegierten zu begünstigen und sich bestechen zu lassen, – wurden ihnen besondere Privilegien in Form von finanziellen und sonstigen Absicherungsmaßnahmen zugebilligt. Diese sollten ihnen erleichtern bzw. ermöglichen, ihre Amtspflichten befreit und unbesorgt auszuüben von persönlichen Existenzängsten und Bedürfnissen zur Besitzstandswahrung.

Entgegen der leitenden Absicht förderten jedoch die den Amtsträgern zugebilligten Privilegien nicht immer deren Bereitschaft und Fähigkeit, sich gewissenhaft und gerecht zu verhalten und allen Korruptionsversuchungen konsequent zu widerstehen. In etlichen Fällen sind materielle Unterstützungsmaßnahmen offensichtlich unzureichend, um Existenzängsten und der darauf beruhenden Gier nach Absicherung hinreichend abzuwehren. Vielfach kann hier Psychotherapie oder Coaching zur Unterstützung geboten oder zumindest hilfreich sein. Diese Unterstützungsmaßnahmen wirken allerdings nur bei innerer Zustimmung und Einsicht der Amtsträger in Erfolg versprechender Weise. Ein besonderes Problem liegt dann vor, wenn sich Amtsträger über eingegangene Verpflichtungen (Verträge) oder aufgrund von Erpressung gezwungen sehen, den Interessen von Außenstehenden zu dienen und in Folge dessen ihre Amtspflichten außer Acht zu lassen.

Um angesichts der diversen hier möglichen Gegebenheiten und Schwierigkeiten wirksam für befreiende Abhilfe zu sorgen, bieten sich Maßnahmen zur Förderung der politischen und juristischen Bildung sowie geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren²⁸ an. Wer meint, wir brauchen zur angemessenen Regelung von irgendetwas neue oder zusätzliche Gesetze, etwa zur Korruptionsbekämpfung, der hat vermutlich das Grundgesetz nicht hinreichend verstanden (siehe unten 11.8). Es kann und muss zuverlässig dafür gesorgt werden, dass zukünftig möglichst alle Menschen ihm entsprechend handeln. Gesetze verfehlen ihren Zweck, wenn sie nicht alle Menschen kennen, verstanden haben und aufgrund von eigener Einsicht freiwillig zu befolgen bereit sind. Auf diese Binsenweisheit sollten alle Politiker und Juristen am Tage ihres Amtsantritts ausdrücklich hingewiesen werden.

²⁷ Thomas Kahl: Die Würde des Menschen ist unantastbar: Das Recht auf menschliche Wertschätzung und Toleranz <http://youtu.be/-SLFwx2Mf2M?list=UUw3jiHq3binNhHC-zHwcBYA>

²⁸ Thomas Kahl: Qualitätsmanagement in Deutschland, Europa und weltweit. Die Entwicklung einer humanen Technologie für Global Governance.

www.imge.info/extdownloads/QualitaetsmanagementInDeutschlandEuropaWeltweit.pdf

11.8 Das Grundgesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es besonders leicht verständlich und auch einfach zu befolgen ist.²⁹ Nötig sind dazu ein gesunder, unverbildeter Menschenverstand in der Form, wie er in der Regel bei Grundschulkindern anzutreffen ist und außerdem klar vermittelte Instruktionen. Leicht und anschaulich gelingt die Vermittlung zum Beispiel über die Märchen der Gebrüder Grimm. Die Juristen Jacob Grimm (1785–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859) sind maßgeblich daran beteiligt gewesen, die Menschenrechte in Deutschland zu formulieren.

Zur politischen und juristischen Bildung gehört Wissen zum Grundgesetz³⁰

Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass es sich beim Grundgesetz um ein Produkt handelt, das von Juristen formuliert worden ist. Das ist richtig. Zusätzlich ist es notwendig, zu wissen, was diesen Formulierungen sachlich zugrunde liegt: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat seinen eigentlichen Ursprung nicht im Denken und Wollen von Juristen oder in den Absichten der Alliierten bzw. der Besatzungsmächte, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland herrschten. Sein Ursprung liegt in universellen *naturgesetzlichen* Gegebenheiten. Das Grundgesetz existiert also, unabhängig von seiner aktuellen juristischen Formulierung, bereits seit Jahrtausenden. Es existierte schon, bevor es die ersten Menschen gab, bevor die menschliche Sprache entstand. Es existiert und gilt auch im Tierreich, etwa bei den Ameisen und den Bienen, die in Völkern friedlich miteinander leben.

In der 1949 akzeptierten juristischen Form enthält das Grundgesetz Formulierungen von Tatsachen, die zu beachten und praktisch zu berücksichtigen sind, wenn das Zusammenleben unter Menschen zum Wohle aller gelingen soll. Das Grundgesetz hat die Eigenschaften eines technischen Instruments: Wenn man sich daran hält und orientiert, so wie an einer Wasserwaage, gelingt das Zusammenleben. Wenn man grundgesetzwidrig handelt, so misslingt das Zusammenleben. Es entstehen dann Missstände, die immer weiter eskalieren – es sei denn, man orientiert sich wieder am Grundgesetz und trägt zu seiner Beachtung und Einhaltung bei. In diesem Sinne ist das Grundgesetz *weltweit* wahr und gültig – auch unabhängig davon, ob und wo es aus juristischer Sicht als Verfassung (Gesellschaftsvertrag) formuliert und als rechtsverbindlich angesehen wird.

Wenn die Menschen- und Grundrechte nicht hinreichend beachtet und eingehalten werden, so kommt es naturgesetzlich zwangsläufig zum Ruin der gesellschaftlichen Lebensgrundlagen. Anzeichen dieses Ruins sind

- zunehmende soziale Ungerechtigkeit, Kriminalität, Korruption und Armut, was rechts- und linksradikalen Gruppierungen Popularität verschafft und Bürgerkriegszustände begünstigt,
- zunehmende seelische und körperliche Belastungen und Erkrankungen sowie Unfälle, was mit sinkender Leistungsfähigkeit der Bürger und gleichzeitigen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen einher geht,
- ansteigende Unzufriedenheit in der Bevölkerung, die sich in Leistungs- und Kooperationsverweigerung, Politikverdrossenheit und sinkender Wahlbeteiligung, Kritik, Demonstrationen und gewalttätigen Aktionen (Terrorismus) gegenüber politischen und wirtschaftlichen Instanzen zeigen kann.

²⁹ Thomas Kahl: Politik-Management gemäß dem Grundgesetz gelingt mit Leichtigkeit. www.imge.info/extdownloads/PolitikManagementGemaessDemGrundgesetz.pdf

³⁰ Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag 2017, Abschnitt 2: Erkenntnisse zu zweckmäßiger Kooperation bilden die Basis des Grundgesetzes
Text-Version vom 06.01.2017

Als juristisches Formulierungswerk beruht das Grundgesetz in erster Linie auf dem traditionellen englischen (bzw. keltisch-germanischen) Rechtsverständnis. *Rechte* sind hier Lebensrechte (Leben und leben lassen) und Existenzberechtigungen. *Recht* ist hier ein situations- bzw. fallbezogenes Mittel („common law“) zur Ordnung und Aufrechterhaltung friedlichen Zusammenlebens. Das Grundgesetz enthält die Formulierung einer innenpolitischen Ordnung, die auf das Allgemeinwohl („Common Wealth of Nations“) ausgerichtet ist. Ihm liegt das gleiche Fairness-Konzept des Sozialverhaltens zugrunde wie (auf der internationalen Ebene) dem Völkerbund und den Organisationen der Vereinten Nationen: *Jeder hat das gleiche Recht auf Leben und Lebensqualität wie alle anderen.*

Da das Grundgesetz ebenso wie die Straßenverkehrsordnung und *jede gerechte Rechtsordnung* (These 10) eine *Friedensordnung* formuliert, lässt es sich insoweit verwirklichen, wie die Bürger und die Staaten entschlossen und konsequent auf kriegerische Formen der Auseinandersetzung (also auf das Besiegen Anderer sowie auf destruktive Formen von Rivalität und Wettbewerb untereinander) verzichten und sich um menschenwürdige *partnerschaftliche*³¹ Lösungen bemühen. Logischerweise sollte ursprünglich die Bundesrepublik Deutschland keine eigene militärische Streitmacht haben und dauerhaft von den Alliierten militärisch geschützt werden.³²

Da im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg angesichts des sogleich beginnenden sog. Kalten Krieges die politische Lage dieser Friedensorientierung nicht hinreichend entsprach, wurden sowohl das Grundgesetz als auch das Konzept der Vereinten Nationen von allzu vielen Menschen weder hinreichend verstanden noch praktisch befolgt. Die damals verfügbaren Juristen waren während ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit in einer Weise geprägt worden, durch die das Missverstehen, Missachten und allzu unbedenkliche Einschränkungen von Grund- und Menschenrechten vorprogrammiert war: Sie waren noch in vordemokratisch-obrigkeitsstaatlichen Rechtsvorstellungen befangen. *Rechte* waren hier Herrschaftsmittel, Vorrechte, Ermächtigungen, Machtbefugnisse und Ansprüche gewesen, die anderen gegenüber zur eigenen Durchsetzung geltend gemacht werden können bzw. zur Abwehr, Verteidigung und zum Selbstschutz gegenüber Angriffen.

Während das Zusammenleben auf der englischen Insel recht ungestört von äußeren Feinden friedlich, fair und selbstbestimmt-kooperativ, mit viel individueller Autonomie, rücksichtsvoll und höflich („english gentleman“) ablaufen konnte,³³ war das Zusammenleben auf dem Landgebiet Deutschlands seit Urzeiten von äußeren störenden Einflüssen und Existenzangst beeinträchtigt gewesen. Man musste hier ständig auf seinen Schutz bedacht sein; da ging es in erster Linie ums nackte Überleben. *Lebensqualität* und *Selbstverwirklichung* waren da keine Themen gewesen. In Folge dessen verwundert es nicht, wenn deutsche Staatsrechtslehrer, auch Richter am Bundesverfassungsgericht, in der geistigen Tradition von Carl Schmitt (1888-1985), dem „Kronjuristen des Dritten Reiches“, *Menschenwürde* und *Allgemeinwohl*

³¹ Ein Anthropologe bot Kindern eines afrikanischen Stammes ein neues Spiel an. Er stellte einen Korb voller Obst in die Nähe eines entfernten Baumes und sagte zu ihnen: „Wer zuerst dort ist, gewinnt die süßen Früchte.“ Als er ihnen das Startsignal gegeben hatte, nahmen sie sich gegenseitig an den Händen und liefen so gemeinsam zum Baum. Dort angekommen, setzten sie sich auf den Boden und genossen ihre Leckereien zusammen. Als der Lehrer sie fragte, weshalb sie so gelaufen seien, wo doch jeder die Chance hatte, die Früchte für sich selbst zu gewinnen, antworteten sie: „UBUNTU“, das bedeutet: „ICH bin, weil WIR sind“ und erklärten dazu: „Wie könnte einer von uns froh sein, wenn all die anderen traurig sind?“

³² Die Diskussion um die Einführung der Bundeswehr führte zwangsläufig auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

³³ Vgl. These 9.

als Leerformeln betrachten und damit sowie mit den *Grundrechten als Abwehrrechten zum Schutz bürgerlicher Freiheit* nichts Gescheites anzufangen wissen. Egalitär-demokratischer (partnerschaftlicher) Umgang scheint für vordemokratisch-obrigkeitsstaatlich geprägte Juristen ebenso schwer vorstellbar zu sein wie eine sich weitgehend erfolgreich selbst regulierende mündige Bevölkerung, eine Bürgerdemokratie.

Das vordemokratisch-obrigkeitsstaatliche Staats- und Rechtsverständnis der Könige von Preußen hatte auf der Kustodialfunktion beruht: So wie Eltern üblicherweise für ihre Kinder zu sorgen haben, so hatten „Vater Staat“ und „Mutter Kirche“ mit ihrem Personal für das Wohl des Volkes zu sorgen. Dazu hatte erstens der Schutz der Bürger vor äußeren Angriffen gehört, wozu auch militärische Mittel erforderlich waren. Zweitens gehörte dazu eine Verwaltung, die zuverlässig dafür sorgte, dass jeder bekam, was ihm zusteht. Drittens gehörte dazu eine Ethik, die insbesondere über kirchliche Lehren verbreitet wurde. Diese verpflichtete die Privilegierten (den Adel) dazu, Bedürftige zu unterstützen und in ihrer Entwicklung zu fördern, zum Beispiel über Bildungsangebote. - In *dieser* vordemokratisch-obrigkeitsstaatlichen Staats- und Rechtsorganisation hatte es eine weitgehend in sich stimmige Fürsorglichkeit von oben nach unten gegeben, die von Gerechtigkeitsprinzipien geleitet war und die infolge dessen zu tiefem Vertrauen der Bürger in den Staat beigetragen hatte. Dessen Fürsorglichkeit war insofern „aufgeklärt“ und „humanistisch“ gewesen, als sie sich der Förderung des Wohles der Bevölkerung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich *verantwortungsvoll* und *plichtbewusst* gewidmet hatte.

Die allgemeinbildenden Schulen und die Hochschulen/Universitäten vermitteln der Bevölkerung in Deutschland, und damit auch den deutschen Politikern, bis heute noch keine spezifische juristische und politische Bildung, die ein hinreichendes Verständnis der Grund- und Menschenrechte sowie deren angemessene Beachtung fördern. In diese Richtung gehende Unterweisung gab bzw. gibt es immer noch seitens der Kirchen und im Religionsunterricht, insoweit wie die Lehren des Zimmermannssohnes Jesus von Nazareth als Anregungen zu zweckmäßigem Sozialverhalten (vgl. unten 11.9.) verbreitet werden.³⁴

Obwohl die heutigen staatlichen Instanzen ihrer Pflicht nicht nachkommen, hinreichend für die erforderliche Bildung zu sorgen, sollte niemand mehr davon ausgehen, dass sich (s)eine Bezugnahme auf diese geschichtlichen Gegebenheiten erfolgreich als Argument bzw. Ausrede verwenden lässt, sich nicht grundgesetzgemäß zu verhalten. Allen Menschen stehen von ihrer Geburt an über ihr natürliches Rechts- und Unrechtsempfinden innere Gewissensimpulse zur Verfügung, die sie dazu antreiben, sich um ein zweckmäßiges Zusammenleben mit ihren Mitmenschen zu bemühen. Wo dieses aus eigener Kraft und Einsicht heraus nicht zu befriedigenden Erfolgen führt, können ihnen zur Verfügung stehende Informationen und Beratungsangebote helfen. Sie können vielfältige Mittel kostenfrei nutzen, um das Grundgesetz verstehen und sich daran halten zu können.³⁵ Wer seine Talente zur

³⁴ Didymus N. Leo: Zum Umgang mit Flüchtlingen und Asylanten. Die deutsche Politik im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftswirklichkeit und Verfassungsansprüchen. Ein Beitrag anlässlich des 50. Jahrestages der Verabschiedung des Grundgesetzes 1999.

www.imge.info/extdownloads/ZumUmgangMitFluechtlingenUndAsylanten.pdf

³⁵ Siehe hierzu die Internet-Seiten www.grundgesetz-verwirklichen.de, www.imge.de www.imge.info

Verbesserung seiner Lebensqualität nicht bestmöglich nutzt, sondern aus selbst verschuldeter Trägheit und Bequemlichkeit heraus vernachlässigt und verkümmern lässt, der hat keinen Anspruch auf mildernde Umstände.

11.9 Arbeiten zu *können* und Bestmögliches leisten und erreichen zu *wollen*, gehört zur menschlichen Würde und Freiheit. Deshalb ist das *Recht auf Arbeit* unverzichtbar. Es braucht im Grundgesetz nicht ausdrücklich benannt und verankert zu werden, da es gedankenlogisch im *Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit* enthalten ist.

Jeder Mensch erlebt gerne sich und sein Tun als wertvoll, nützlich, befriedigend. Nicht arbeiten zu können oder zu dürfen, kann unerträglich sein. Dabei ist interessanterweise nicht entscheidend, ob es für die Arbeit eine finanzielle Entlohnung gibt und wie hoch diese ausfällt: Die meisten Menschen hören nicht auf zu arbeiten, wenn sie alles Erforderliche zum Leben zur Verfügung haben. Sie arbeiten weiterhin, wenn sie dies gerne tun und wenn sie das, was sie tun, als sinnvoll erachten: Wenn sie mit Liebe, Hingabe und Gewissenhaftigkeit getan wird, ist die Tätigkeit des Straßenfegers, der Toilettenfrau, des Piloten und der Bundeskanzlerin genauso notwendig, ehrenhaft und menschenwürdig wie die des Frisörs, der Sexualarbeiterin, des Professors, der Kellnerin, des Schriftstellers, der Bäuerin, des Kochs, der Künstlerin, des Altenpflegers, der Richterin, des Mechanikers, der Ärztin, des Tischlers, der Pfarrerin, des Taxifahrers, der Mutter, des Vaters usw.

Diese Tätigkeiten werden alle als nötig und zweckmäßig angesehen, um für die menschlichen Existenzvoraussetzungen und für Lebensqualität zu sorgen. Diese Tätigkeiten unterscheiden und ergänzen sich, wobei sich kaum sagen lässt, dass eine davon wichtiger, besser, schöner, wertvoller oder schwieriger ist als irgendeine andere. Sie diesbezüglich zu vergleichen und zu bewerten, ist fragwürdig. Das sollte unterlassen werden. Denn so, wie sich diese Tätigkeiten voneinander unterscheiden, so verschieden sind auch die Menschen, ihre Begabungen, Vorlieben, Wertvorstellungen und Fähigkeiten: Was einem Menschen unmöglich erscheint oder schwerfällt, das kann ein anderer mit Leichtigkeit erledigen. Menschen, die aufgrund von natürlichen Gegebenheiten zeitweise nicht arbeiten, sondern Unterstützung benötigen, etwa Kranke, Behinderte, Alte, Säuglinge usw., dienen der Gesellschaft als dankbare Arbeitgeber. Alle Menschen unterscheiden sich voneinander, sind einzigartig, brauchen Unterschiedliches, jeder das Seine – und doch sind sie gleichberechtigt: In gleicher Weise steht ihnen zu, geachtet, geschätzt, toleriert, unterstützt zu werden sowie frei sich entwickeln, verändern und leben zu können.

Befreit von allen Einengungen, die mit Geld einhergehen, kann das Zusammenleben in einer gerechten, rechtsstaatlichen, maximal-freiheitlichen demokratischen Gesellschaft etwa folgendermaßen aussehen: Jeder *dient* hier mit seiner Tätigkeit allen anderen. Jeder kann seine Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Interessen, Begabungen und Fähigkeiten frei wählen. Er kann sie wechseln, ohne aus dem sozialen Netz der gegenseitigen Unterstützung herauszufallen. Über allen Menschen hürdenfrei zugängliche Bildungs- und Ausbildungsangebote sowie über Kooperationsregelungen und Qualitätsmanagement-Verfahren lässt sich wirkungsvoller für gute Arbeitsqualität sorgen als über die traditionellen, häufig destruktiven, Formen von Konkurrenz und Wettbewerb. Hier sucht man gemeinsam-partnerschaftlich, zum Beispiel anhand von Moderationsverfahren, nach fairen Lösungen für alle anstehenden Herausforderungen. Wenn jeder sich in seinem Umgang mit seinen Gefühlen, Interessen und Bedürfnissen selbst beherrscht auf sein eigenes persönliches Wohl und auf das Wohl der Allgemeinheit zugleich ausrichtet, also von sich aus wohlwollend die Rechte der anderen berücksichtigt, ist Herrschaft über andere in ähnlich geringem Ausmaß notwendig wie im

Straßenverkehr aufgrund der Straßenverkehrsordnung.

Wenn alles für alle da und verfügbar ist, so braucht im Prinzip niemand mehr Geld im heute noch aktuellen Sinne.³⁶ Als einst das Geld einzig und allein zum Tausch von Waren und Dienstleistungen eingeführt wurde, war dieses erfolgt, um die Freiheit der Menschen deutlich auszuweiten, um das Wohl der Menschen zu fördern. Demgegenüber ist inzwischen der Umgang mit Geld in einer Weise entartet, der teuflische Wirkungen entfaltet hat: Er bedroht ernsthaft das gesamte Leben auf diesem Planeten. Geld ist zu einem Instrument geworden, das sich beliebig in konstruktiver oder destruktiver Weise einsetzen lässt. Die eigene Lebensführung *in erster Linie* an Geld orientieren zu müssen, geht mit einer Besessenheit einher, die der menschlichen Würde widerspricht. Leistungskompetenz (Können) wird im Rahmen aktueller Besoldungsstrategien nicht mehr geachtet: Hochqualifizierte Menschen werden mit Billiglöhnen abgespeist und bis zum totalen Burnout (Tod) ausgebeutet, während *Kapitalgeber*, ohne irgendwelche Fähigkeiten nachweisen und ohne arbeiten zu müssen, fette Renditen abschöpfen und rücksichtslos auf Kosten und zum Schaden anderer spekulieren können. Mit Gleichberechtigung und Fairness hat das nichts zu tun. Da liegen Schwerverbrechen gegen die Menschlichkeit vor, denen über die zuständigen Gerichtshöfe Einhalt zu gebieten ist.

Wesentliche Ideen zu der oben skizzierten idealen Gesellschaftsordnung stammen von dem englischen Juristen Thomas Morus. Er formulierte diese 1515, also vor 500 Jahren, in seinem Science-Fiction-Roman „Utopia“. *Utopia* bedeutet in der Übersetzung *Nirgendwo* und wurde von ihm benutzt als Insel-Name. Man kann vermuten, was Morus mit der Insel „Utopia“ konkret gemeint haben könnte. An welchem Ort sollte seine Vorstellung von idealem Zusammenleben Wirklichkeit werden? Meinte er: Im kosmischen Weltall-Ozean sei die Erde als diese Insel aufzufassen? Könnte es sein, dass dort jeder Mensch wie ein Schüler in der Schule mit anderen zusammen zu lernen hat? Dass die gemeinsame Lernaufgabe darin bestehe, möglichst gutes Leben miteinander zu lernen?³⁷ Das empfinde ich als eine interessante Perspektive, der wir Menschen uns mit guten Erfolgsaussichten zuwenden können. Worin sonst könnte vernünftigerweise der Sinn des menschlichen Lebens bestehen? Sicherlich nicht darin, die Erde und andere Menschen auszubeuten und zu zerstören.

Gibt es einen Schöpfer-Gott? War Jesus von Nazareth ein Lehrer gewesen, der die Menschen auf ihrem irdischen Lernweg unterstützen wollte? Für die Anerkennung der Würde des Menschen war er eingetreten mit Worten wie:

„Was ihr für einen der am geringsten Geachteten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40)

Außerdem definierte er eine unverzichtbare Grundlage sozialer Gerechtigkeit – die Bereitschaft, anderen demütig dienen zu wollen anstatt über diese zu herrschen:

„Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“ (Mt. 20, 25-28)

³⁶ Thomas Kahl: Wenn plötzlich alles Geld weg sein sollte: Wie geht es dann weiter? Hier finden Sie sichere Geldanlagen. www.imge.info/extdownloads/WennPlotzlichUnserGeldWegSeinSollte.pdf

³⁷ Maria Montessori: Kosmische Erziehung. Herder. Freiburg, 4. Aufl. 1988
Anne Dieter: Maria Montessori und das Recht der Kinder auf Bildung. Ein Beitrag zum Montessori-Jahr 2007
https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/.../dieter_mono1508.pdf

Pierre Teilhard de Chardin: Der Mensch im Kosmos. C.H.Beck; 3. Aufl. 2005
Text-Version vom 06.01.2017

In weltweiter experimentell-naturwissenschaftlicher Zusammenarbeit ist im Bereich der sozialpsychologischen und pädagogisch-psychologischen Forschung inzwischen alles erarbeitet worden, was zu derartig idealem Zusammenleben erforderlich ist. Dazu haben aus Deutschland stammende Forscher Bahnbrechendes beigetragen. Das gelang weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit innerhalb von etwa 100 Jahren. Sobald das Erarbeitete hinreichend bekannt geworden ist, lässt sich entsprechend ideales Zusammenleben mit wirkungsvollen Mitteln konsequent praktisch herbeiführen. Wer eine solche Bürgerdemokratie für unrealistisch („utopisch“) hält, der sei daran erinnert, dass vor 50 Jahren die heutige Computer- und Internettechnologie noch unvorstellbar gewesen war.

12. Freiheit erleben wir, wenn wir die äußere und die innere Möglichkeit (den Freiraum) haben, uns beim Lernen und Arbeiten ausreichend mit dem zu beschäftigen, was uns begeistert und am Herzen liegt. Das Gegenteil davon (Unterdrückung, Nötigung und Erpressung) erleben wir, wenn wir uns um unseren Lebensunterhalt verdienen zu können gezwungen sehen, Tätigkeiten zu übernehmen, die uns als überfordernd, gesundheitsgefährdend, sozial-schädigend oder sogar kriminell erscheinen. Das kann Depressionen, Arbeitsunfähigkeit, Drogenmissbrauch und Burn-out³⁸ zur Folge haben.

13. Freiheit erleben wir, wenn wir hinreichend viel Zeit, Kraft und Raum (Bewegungsfreiheit) haben, um unsere eigenen Angelegenheiten in uns befriedigender Weise ungestört regeln und in Ordnung bringen zu können. Dazu gehört die Freiheit (Abwesenheit) von äußeren Beeinträchtigungen und Störungen, etwa von Lärm, Gerüchen (Rauch, Qualm, Chemie), Giften, technische Defekten, äußeren Angriffen, steigenden Kosten, Verpflichtungen gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen etc.

14. Freiheit erleben wir, wenn wir *nicht* von staatlichen Instanzen und von Unternehmen mit Arbeitsbelastungen, Pflichten und Einengungen (etwa über Knebelverträge) sowie mit Dienstleistungs- und Warenangeboten überhäuft und drangsaliert werden, die vorrangig den Interessen dieser Instanzen und Unternehmen dienen, ihre Existenz und ihren Fortbestand zu sichern, nicht aber unserer optimalen Leistungsfähigkeit und Lebensqualität. Staatliche Instanzen und Unternehmen sind keine natürlichen Lebewesen mit eigenem Lebensrecht;³⁹ sie sind von Menschen geschaffene Einrichtungen, die uns zu entlasten und uns eine zufriedenstellende Versorgung mit Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten haben. Dieser Aufgabe können sie selbstverständlich nur gerecht werden, wenn ihre Arbeitsorganisation von hinreichendem Sachverstand im Umgang mit Menschen geprägt ist.⁴⁰

Unangemessener Umgang mit Menschen beeinträchtigt deren Leistungsfähigkeit, Lebensqualität und Gesundheit sowie deren Lebenserwartung und Produktivität. Das gilt für den Umgang mit Mitarbeitern ebenso wie für den mit Kunden. Die Beeinträchtigungen können mit erheblichen Qualitätseinbußen und Kosten einhergehen sowie mit seelischen und

³⁸Thomas Kahl: Burn-out oder Totalschaden? Die seelische Krankheit „Rivalität“ wirkt so verheerend wie früher Pest und Cholera www.imge.info/extdownloads/BurnoutOderTotalschaden.pdf

³⁹ Folglich sind alle Regelungen zur juristischen Gleichstellung und Gleichbehandlung von natürlichen und juristischen *Personen* zu überprüfen.

⁴⁰ Thomas Kahl: Die Grundrechte als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und des Handelns staatlicher Instanzen. http://youtu.be/lqxpT_aF8U4

körperlichen Erkrankungen. Diese führen zu einem Bedarf an Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Die erforderliche Unterstützung der Gesundheit der Bevölkerung lässt sich nur gewährleisten, wenn Ärzte und Therapeuten einzig und allein der Förderung der Gesundheit verpflichtet sind und die aufgrund ihres Sachverstandes gebotenen Therapieverfahren so zur Anwendung bringen können, dass Schädigungen der Patienten möglichst ausgeschlossen werden – entsprechend dem Prinzip „nihil nocere“ im Eid von Hippokrates. Dazu müssen sie in selbstbestimmt-freiberuflicher Tätigkeit und in gewissenhafter ethisch-moralischer Eigenverantwortung arbeiten können, ohne die Rentabilitäts- und Profitinteressen von Klinikkonzernen bedienen zu müssen oder gesundheitlich-suboptimale Handlungsstrategien, die ihnen vorgegeben werden. Wo im Gesundheitswesen auch heute noch vordemokratisch-obrigkeitsstaatliche Organisationsstrukturen vorherrschen, sind diese umgehend in grundgesetzgemäße egalitär-demokratische Formen der Organisationsentwicklung zu überführen.⁴¹

Der vom Deutschen Bundestag am 5. März 2015 in erster Lesung diskutierte Gesetzentwurf zur „Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ lässt die erforderliche Ausrichtung zu wenig erkennen. Die Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen schreiben im Niedersächsischen Ärzteblatt 3/2015, S. 3 zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz:

„die Regierung zeigt sich hartleibig. Verbissen hält sie an ihren einmal zu Papier gebrachten Gesetzesentwürfen fest. Vielen Verbesserungsvorschlägen, heißt es, würden sich mittlerweile auch politische Fachleute anschließen. Dass sich aber das Gesundheitsministerium allen guten Ratschlägen verschließt, wird immer wieder mit einer Logik höherer Unvernunft erklärt, die einen Namen hat: Koalitionsvertrag.

Es ist eine neue Erfahrung: Nicht das medizinisch Erforderliche, nicht das Grundgesetz ist Leitschnur politischer Entscheidungen, sondern offenkundig wird ein Konglomerat parteipolitischer Kompromisse zur unverrückbaren Handlungsmaxime der politischen Akteure. Darf man sie überhaupt noch „Entscheidungsträger“ nennen, wenn ihr Entscheidungsspielraum in Sachfragen derart von der Parteiräson überlagert wird?“

Seit Jahrzehnten gibt es in öffentlich hinreichend bekannter Form sachlich unangemessene Regelungen im Gesundheits- und (Aus-)Bildungswesen. Hier herrschen vielerorts Arbeitsbedingungen, die als unerträglich und menschenunwürdig erlebt werden. Diese sind von den politischen Instanzen nicht gewissenhaft im Sinne des Grundgesetzes korrigiert worden. In Folge dessen erscheint das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz *beispielhaft* als ein wenig taugliches Bemühen, an Symptomen bislang unzulänglichen politischen Handelns herumzukurieren.

Es lässt sich davon ausgehen, dass nahezu alle neuen Gesetze ebenso untaugliche Versuche darstellen.⁴² Üblicherweise verschlimmern neue Gesetze die Gegebenheiten: Sie vergrößern die bereits schon bestehenden Belastungen und Einengungen. Außerdem tragen sie zu einem zunehmend unübersichtlichen Regelungsdickicht bei, in dem sich selbst Spezialisten kaum noch zurechtfinden. Das geht mit ansteigender Rechtsunsicherheit und Nichteinhaltung von

⁴¹ Thomas Kahl: Die Beachtung der Eltern- und Kinderrechte gewährleistet die Sicherstellung der Zukunft der Menschheit. <http://youtu.be/DiQ1CFO8fkE>

⁴² Vgl. These 11.7

Regelungen einher, was dem Sinn und Zweck von Regulierung zuwiderläuft.⁴³ Auf die „deutsche Regulierungswut“ und auf etliche destruktive Wirkungen von Reglementierungen hatte Roman Herzog in seiner „Ruck-Rede“ hingewiesen.

Die Lösung lautet: Notwendig und geboten ist vor allem anderen die Einhaltung des Grundgesetzes. Diejenigen Menschen, die aufgrund ihres Verständnisses grundgesetzlicher Regelungen nicht klar genug erkennen können, was sie zu tun und zu unterlassen haben, benötigen 1. ergänzende juristische und politische Bildung, 2. erläuternde Kommentare und konkrete Ausführungshinweise sowie 3. Hilfsmittel zur Überprüfung (Selbstkontrolle), inwiefern ihnen die Einhaltung tatsächlich gelingt.⁴⁴ Hierzu können Qualitätsmanagement-Verfahren hilfreich sein.⁴⁵ Alle Gesetze, Reglementierungen und Verträge, die mit dem Grundgesetz nicht kompatibel sind, sind zu streichen und außer Kraft zu setzen. Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist dementsprechend zu revidieren.

Nicht nur in der gegenwärtigen Legislaturperiode unter Angela Merkel scheint es in der Bundesregierung gravierende juristische Bildungsdefizite zu geben. Als Hans-Jürgen Papier im März 2010 aus seinem Amt als Präsident des Bundesverfassungsgerichts ausschied, stellte er fest, dass sich die Bundesregierung der Bedeutung des Grundgesetzes und der Grundrechte offensichtlich zu wenig bewusst sei: Er forderte, bei der Gesetzgebung den Geist der Verfassung generell stärker zu berücksichtigen.⁴⁶

15. Freiheit können wir als *Selbstwertgefühl* empfinden, wenn wir genug Geld zur Verfügung haben, um uns bei der Auswahl von Produkten für ein hochwertigeres und deshalb teureres entscheiden zu können. Freiheit können wir als *Entlastung* empfinden, wenn wir genug Geld zur Verfügung haben, um andere Menschen finanziell unterstützen oder ihnen eine Freude bereiten zu können. Das Gefühl, frei handeln zu können, erweist sich *hier* als abhängig von Geldbesitz.

16. Freiheit können wir empfinden, wenn wir kein Geld zur Verfügung haben und uns kostenlos über die Früchte der Natur ernähren können. Das kann uns glücklich machen.

17. Freiheit ist das Glück, nicht so viel Geld und Besitz zu haben, dass man sich ständig als Sklave dieses Eigentums damit beschäftigen muss, wie es sich erhalten und vermehren lässt.

⁴³ Im ärztlichen Bereich zeigte sich das 2012 beispielhaft und mit enormer in- und ausländischer Resonanz angesichts des Beschneidungsurteils des Kölner Landesgerichts:

Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. Das Kölner Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in der Juristenausbildung. S. 4, 11 ff., 27

www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf

Thomas Kahl: Das Beschneidungsgesetz - Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung. Vernunft und Aufklärung begegnen religiösem Fundamentalismus.

www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsgesetzEinMutigerSchrittInDieRichtigeRichtung.pdf

⁴⁴ Zur Förderung der Einhaltung des Grundgesetzes sind im Prinzip die gleichen Maßnahmen geboten wie zur Förderung der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung. Das Grundgesetz regelt in analoger Weise den Umgang der Menschen miteinander.

⁴⁵ Thomas Kahl: Qualitätsmanagement in Deutschland, Europa und weltweit. Die Entwicklung einer humanen Technologie für Global Governance.

www.imge.info/extdownloads/QualitaetsmanagementInDeutschlandEuropaWeltweit.pdf

⁴⁶ www.spiegel.de/politik/deutschland/grundgesetzverstoesse-scheidender-verfassungsrichter-papier-ermahnt-politiker-a-682190.html

18. Frei und glücklich wird man, indem man Belastendes und Einengendes hinter sich lassen und sich frei bewegen kann. Das Märchen „Hans im Glück“ der Brüder Grimm zeigt dieses: Das Glück liegt nicht in den Dingen, sondern in deren Funktionen für uns Menschen.

19. Freiheit zeigt sich uns in dem Gefühl, vollkommen zufrieden (glücklich) zu sein. Dieses Gefühl stellt sich ein, wenn wir nicht unter einem Zwang oder Druck (Bedürfnis, Trieb, Erwartungen) stehen, noch etwas Bestimmtes tun zu müssen, um Zufriedenheit (Glück) zu erreichen. Freiheit erleben wir dann als einen Zustand innerer Ruhe, inneren Friedens. In diesem Zustand können wir einfach unser Sosein, wie wir sind, genießen – etwa in dem erlösenden Sinn, in dem Johann Wolfgang von Goethe seinen „Faust“ zum Teufel sagen ließ:

„Werd’ ich zum Augenblicke sagen: Verweile doch! Du bist so schön! Dann magst du mich in Fesseln schlagen, dann will ich gern zugrunde gehn!“.

Freiheit ist hier ein Zustand, in dem wir nichts haben, tun oder bekommen wollen, weil wir bereits alles haben, um uns vollkommen selig zu fühlen.⁴⁷

20. Freiheit erleben wir üblicherweise nicht als etwas *Ortloses*, sondern als abhängig davon, wo wir uns gerade befinden: Wieviel Freiheit erleben Sie in Ihrer gegenwärtigen Lebenssituation? In diesem Moment? In Ihrem Privatleben? In Ihrem Berufsalltag? In Ihrem Zuhause? Im Kontakt mit Person A? Beim Einkaufen? Auf öffentlichen Plätzen? In Ihrer Freizeit, wo nichts zu erledigen ist? In Deutschland? In anderen Ländern?

21. Freiheit können wir als Bedrohung erleben, wenn wir Situationen und Aufgaben gegenüber stehen, die für uns neu sind, die wir nicht zweckmäßig anzupacken. Wir wissen dann nicht, was wir tun können, um erfolgreich zu sein. Etliche Menschen befürchten angesichts solcher Anforderungen, zu versagen und unterzugehen. Gut vorbereitet auf solche Herausforderungen sind nur Menschen, die etliche Gelegenheiten hatten, sich intensiv mit Freiheit auseinander zu setzen und damit vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Solche Menschen können befähigt und bereit sein, auch die allerschwierigsten Aufgaben zu bewältigen. gelernt haben.

Ich persönlich hatte dazu glücklicherweise hervorragende Möglichkeiten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ich in Westdeutschland geboren. Im Unterschied zu Joachim Gauck und Angela Merkel konnte ich in einer freiheitlich-demokratischen Umgebung aufwachsen und leben. Erlebte Freiheit ermöglichte mir allerlei Erfolg und vielfältiges konstruktives Lernen aufgrund von Versagen: Als Schüler eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums lernte ich, dass zuverlässige Erkenntnis und Kompetenz aus Experimenten und sorgfältigem methodischem Vorgehen erwachsen, aus spielerisch-freiem Probieren, aus dem Prinzip von Versuch und Irrtum – also aus Freiheit.

Selbstverständlich gilt Derartiges auch für das Grundgesetz: Seinen Wert und wie es zu verstehen sowie anzuwenden ist, konnten viele Menschen nicht schon vom Moment seiner Verabschiedung an erkennen. Erst der (experimentelle) Umgang damit konnte für Klarheit sorgen. Es mussten geringe und gravierende Missachtungen des Grundgesetzes eintreten,⁴⁸ bis

⁴⁷ Erich Fromm: Haben oder Sein? Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft. München: dtv, 2010, 37. Aufl.

Erich Fromm: Vom Haben zum Sein: Wege und Irrwege der Selbsterfahrung. Ullstein Taschenbuch 2005

⁴⁸ Siehe These 14.

für die Bürger und deren gewählte Vertreter klar erkennbar werden konnte, dass und inwiefern sich daraus logisch absehbar katastrophalen Folgen ergeben können. Erst aufgrund von Erfahrungen entstehen Einsichten, Klugheit und Weisheit.

Der Preis dafür erweist sich als hoch. Vermutlich kann niemand ihn zutreffend abschätzen. In der Haut der Politiker, Unternehmer und Juristen, die maßgeblich an diesen Missachtungen beteiligt waren und sind, möchte wohl kein Mensch stecken. Denn das entstandene Unheil dürfte um ein Vielfaches gravierender sein als das, was im Verlauf der NS-Zeit angerichtet worden war. Da es deutlich unauffälliger daherkam, war es nicht so offensichtlich: Ihr Verbrechen bestand insbesondere darin, dass sie „nur“ bewusst ihre eigene Überlegenheit und die Bedürfnisse anderer Menschen zu ihrem eigenen Vorteil ausgenützt haben, um sie abhängig zu machen, anstatt fair mit diesen umzugehen, ihre Würde zu achten und ihre Freiheit (Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Autonomie) zu unterstützen.⁴⁹ Die Verantwortlichen zeigten sich als Großmeister im Vertuschen und Täuschen, woran sich erkennen lässt, dass sie über ein Schuldbewusstsein verfügen.

Vor Gericht ist es üblich, Geständigen gegenüber Milde walten zu lassen. Auf die Leidtragenden, die unschuldigen Opfer, wirkt es sich als heilend aus, wenn für sie über öffentliche Geständnisse wahrheitsgetreu dokumentiert wird, was hier im Einzelnen getan wurde und wie es dazu gekommen war. Hier können die Täter äußerst Wertvolles zur Wiedergutmachung beitragen. Wenn sie Würde haben, dann zeigen sie den Mut, hier jetzt konstruktiv zu handeln und sich nicht feige zu entziehen. Nur dann stehen ihnen Freispruch und Vergebung zu. Das gilt auch im Konflikt zwischen der EU-Troika und der Regierung Griechenlands.

Ebenso wie Joachim Gauck und Angela Merkel sammelte auch ich Erfahrungen im religiösen Bereich, im Rahmen der Kirchen. Ich entnahm kirchlichen Lehren, dass nicht Freiheit, sondern blinder Glauben und bedenkenloses Befolgen obrigkeitlicher Anordnungen geboten sei: dass der Gebrauch menschlicher Freiheit nicht nur zur Vertreibung von Adam und Eva aus dem Paradies geführt habe, sondern darüber hinaus auch zu allen Übeln in dieser Welt. Ich gewann den Eindruck, dass die christlichen Kirchen ein Problem mit „Freiheit“ haben, ebenso wie Marxisten und Sozialisten, die ebenfalls gerne, wie alle Gesetzgeber, anderen diktatorisch bis in Einzelheiten vorschreiben möchten, wie sie sich zu verhalten haben: alternativlos, also ohne jegliche Freiheit. Bei der Euro-Politik scheint das heute wieder der Fall zu sein. Karl Marx hatte *Freiheit* als *Einsicht in die Notwendigkeit* definiert. Erfordert diese Einsicht die blinde Unterwerfung unter jedes staatliche Gesetz, unter das Diktat der Regierungspartei, auch unter den Koalitionsvertrag?⁵⁰ Beinhaltet sie die Gefolgschaft in Reih’ und Glied im Militär sowie die Verpflichtung von Abgeordneten auf die politische Linie ihrer Parteiführung?

Wie verträgt sich ein derartiges Verständnis von *Freiheit* mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, dem zufolge Abgeordnete „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und

⁴⁹ Diese Spielart des Verbrechens bildet das Leitthema in Grimms Märchen „Rapunzel“. Siehe hierzu ferner: J. Henry, *Culture Against Man*, New York 1963.

Frank Schirmacher: *Ego. Das Spiel des Lebens*. Blessing 2013

Diese Literatur zeigt, dass diese Spielart des Verbrechens vielfach von geltenden rechtlichen Regelungen gedeckt wird, also als „rechtmäßig“ gilt, zum Beispiel in Deutschland und in den USA. Siehe dazu These 11.8. Außerdem liegt sie vielen unfairen Verträgen zugrunde. Siehe hierzu:

Bernhard Großfeld: Josef Kohler In: Stefan Grundmann, Michael Kloepfer, Christoph G. Paulus (Hg.): *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*, de Gruyter 2010, S. 379-390.

Victor Ehrenberg: *Deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung*. Leipzig 1894

⁵⁰ Siehe These 14.

Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ seien? Angesichts seines Amtseides⁵¹ und seiner Amtspflichten, zu denen auch die formale Zustimmung zu Gesetzen gehört, damit diese gültig werden, ist es wohl berechtigt, sich hierzu eine klare Stellungnahme seitens des Bundespräsidenten in seiner Schrift „Freiheit“ zu erhoffen. In Kenntnis von These 11.8 und These 14 dürfte Joachim Gauck ab sofort noch sorgfältiger als bisher darauf achten, keine Gesetze und Verträge mehr zu unterzeichnen, die unnötig oder grundgesetzwidrig sind. Außerdem haben das Bundesverfassungsgericht und eigentlich auch diejenige Einrichtung, die den Namen „Verfassungsschutz“ bzw. BND trägt und Bürger anstelle von Politikern und Richtern überwachen soll, dazu beizutragen, dass die Bürger zuverlässig vor Amtspflichtverletzungen geschützt werden.

Eine zufriedenstellende Stellungnahme kann zum Beispiel lauten: „Politik ist ebenso wie auch jedes andere menschliche Handeln verpflichtet, die Lebensgrundlagen im eigenen Land zu erhalten und zu fördern. In der Außenpolitik ist darauf zu achten, dass die Lebensgrundlagen der Menschen in allen anderen Ländern ebenfalls zu erhalten und zu fördern sind. Geboten sind mithin Einsichten in das, was dazu erforderlich ist und getan werden muss. Dazu benötigen wir freie Abgeordnete, die sich umfassend informieren und die sich gewissenhaft mit geeigneten praktischen Maßnahmen für alles einsetzen, was zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört. Dass diktatorisches Vorgehen und blinde Gefolgschaft, auch die Bindung an Verträge und der Fraktionszwang, allzu leicht Katastrophales zur Folge haben, wissen wir aus geschichtlicher Erfahrung, insbesondere der Hitlerzeit. Wenn Gott den Menschen nach seinem Ebenbild erschaffen hat, so wie es in der Bibel steht, so kann er stets nur gewollt haben, dass es seinen Geschöpfen möglichst gut geht. Ebenso wollen Eltern natürlicherweise, dass es ihren Kindern möglichst gut geht. Menschen können und sollen sich anhand ihrer Fähigkeiten und Begabungen auf dem Evolutionsweg über naturwissenschaftliche Erkenntnisse, das Prinzip von Versuch und Irrtum, also über die ihnen von Gott gegebene Freiheit und Verantwortung, allmählich zu weitgehend vollkommenen, ihm gleichenden Lebewesen⁵² entwickeln.“ Papst Franziskus und jeder andere vernünftige Mensch dürfte dieser Position vermutlich zustimmen.

Um die Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können, mit denen sich Homo sapiens konfrontiert sieht und die das Überleben dieser biologischen Gattung gegenwärtig ernsthaft bedrohen,⁵³ benötigen wir gesicherte objektive Erkenntnisse und darauf beruhende Handlungsstrategien. Alle verlässlich-funktionssicheren modernen Technologien, etwa Autos, Flugzeuge und Computer, beruhen auf den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen der Physik, der Chemie und der Biologie. Gott sei Dank verfügen wir inzwischen über naturwissenschaftliche Erkenntnisse, Verfahrenstechnologien und Informationsprogramme (Anleitungen), die ein ähnlich erfolgssicheres Vorgehen im pädagogischen, politischen, juristischen und gesundheitlichen Bereich herbeiführen können.

⁵¹ Die Eidesformel des deutschen Bundespräsidenten lautet nach Art. 56 GG lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

⁵² Erich Fromm: *Ihr werdet sein wie Gott. Eine radikale Interpretation des Alten Testaments und seiner Tradition.* Dva 1982

Pierre Teilhard de Chardin: *Der Mensch im Kosmos.* C.H.Beck; 3. Aufl. 2005

⁵³ In einer aktuellen Studie (2014) gelangen Forscher der NASA zu der Schlussfolgerung, das Ende der Menschheit sei unausweichlich: www.t-online.de/wirtschaft/unternehmen/id_68616564/nasa-studie-warum-die-menschheit-untergehen-wird.html

Ich plädiere dafür, dass wir, dem Beispiel des griechischen Halbgottes Herkules folgend, jetzt entschlossen *diese* Mittel zu verwenden, um den Augias-Saustall auszumisten, der infolge bisherigen politischen und juristischen Versagens überall auf der Erde entstanden ist.

Diese Mittel kann Ministerpräsident Alexis Tsipras einsetzen, um die Lebensbedingungen in Griechenland in Ordnung zu bringen und zu verbessern. Diese Mittel werden alle EU-Organe als erfolgversprechend akzeptieren, falls diese Organe glaubwürdig erscheinen wollen. Denn seit Jahrtausenden wissen wir aufgrund zuverlässiger Erfahrung, was man in erster Linie braucht, um Herausforderungen zweckmäßig zu bewältigen: nicht Geld, sondern Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeitsbewusstsein, Sachverstand, methodisch zweckmäßige Vorgehensweisen und Instrumente sowie entschlossenes, mutiges Handeln.

Joachim Gaucks Schrift, die er „Ein Plädoyer“ unternahm, inspirierte mich zu eigenem Engagement. Ich danke ihm für seine Ermunterung, der ich voll zustimme:

„In unserer Verantwortungsfähigkeit steckt ein Versprechen, das dem Einzelnen wie der ganzen Welt gilt: Wir sind nicht zum Scheitern verurteilt.“

Der Autor ist Pädagoge, Psychologe und Sozialwissenschaftler mit naturwissenschaftlich-humanistischer Ausrichtung. Seine Arbeit ist geleitet von dem Kern, der allen Religionen zugrunde liegt. Im Sinne der *Theologie der Befreiung* setzt er sich mit friedlichen Mitteln dafür ein, das menschliche Fähigkeitspotential zur Entfaltung zu bringen zugunsten von optimaler Lebensqualität sowie menschenwürdigen und zufriedenstellenden gesellschaftlichen Gegebenheiten. Dazu erstellt er unterstützende Materialien auf den Internet-Seiten www.imge.de www.imge.info www.grundgesetz-verwirklichen.de